



Leistungen für Pflegerbedürftige und pflegende Angehörige

**Die Pflegereform 2024
Aktuelle Leistungsübersicht zum
Pflegegeld und Pflegesachleistungen**

Liebe Leser*innen,




grundsätzlich kann Pflegebedürftigkeit in allen Lebensabschnitten auftreten. Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen Menschen mit eingeschränkten körperlichen, geistigen und seelischen Kräften dabei unterstützt, ihr Leben selbstbestimmt in der von ihnen gewählten Umgebung zu führen.

Eine Person gilt als pflegebedürftig, wenn gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen in der Selbstständigkeit auftreten und sie deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Die Pflegebedürftigkeit muss für mindestens sechs Monate bestehen.




Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir Ihnen einen Kurzüberblick über die entsprechenden Leistungsansprüche der Pflegeversicherung geben. Wir empfehlen Ihnen, sich zu den möglichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten bei unabhängigen Beratungsstellen oder den Pflegediensten der Diakonie Ruhr zu informieren.

Gerne kommen wir zu Ihnen nach Hause und beraten Sie in einem persönlichen Gespräch.

Ambulante Pflege Bochum

 Heuversstraße 2, 44793 Bochum
 0234 507020 / 02327 9947270
 ambulant@diakonie-ruhr.de

Ambulante Pflege Lünen

 Bebelstraße 200, 44532 Lünen
 02306 9447738
 ambulantlunen@diakonie-ruhr.de

Inhaltsverzeichnis

Übersicht Pflegeversicherung	Seite 3
Leistungen für Pflegebedürftige	Seite 5
Leistungen für pflegende Angehörige	Seite 9
Gut zu Wissen	Seite 11
Platz für Ihre Notizen und Fragen	Seite 12
Weitere Angebote	Seite 14

Mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) wird eine schrittweise Anhebung der Pflegeleistungen durchgeführt. Zum 01.01.2024 werden das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen um 5% angehoben.

Ab dem 1. Januar 2025 erfolgt eine Erhöhung aller Pflegeleistungen um 4,5 Prozent.

Ebenfalls erhalten Heimbewohner*innen in der vollstationären Pflege Leistungszuschläge zu den pflegebedingten Kosten zum 01.01.2024.

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3
Pflegesachleistungen monatlich		
0 €	761 €	1.432 €
Pflegegeld monatlich		
0 €	332 €	573 €
Verhinderungspflege jährlich durch Pflegedienst oder sonstige Pflegeperson		
0 €	1.612 € (bei Nichtausschöpfen der Kurzzeitpflege zusätzlich 806,00 € bis max. 2.418,00 €)	
Kurzzeitpflege jährlich		
0 €	1.774 € (bei Nichtausschöpfen der Verhinderungspflege bis max. 3.386,00 €)	
Tagespflege monatlich eigenes Budget, Keine Anrechnung auf das Pflegegeld bzw. Pflegesachleistung		
0 €	689 €	1.298 €
Entlastungsbetrag Nutzung z.B. für Betreuung, Hauswirtschaft, Unterkunft und Verpflegung		
125 €		
Pflegehilfsmittel zum täglichen Gebrauch z.B. Schutzhandschuhe, Desinfektionsmittel für Betreuung, Hauswirtschaft		
Monatliche Aufwendungen bis zu 40 €		
Technische Hilfsmittel (z.B. Pflegebett, Haltegriffe)		
In der Regel leihweise		
Hausnotruf-System monatlich		
25,50 €		
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (z.B. Treppenlift, Badezimmerumbau)		
Bis zu 4.000 € je Maßnahme		

Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegesachleistungen monatlich	
1.778€	2.200€
Pflegegeld monatlich	
765 €	947 €
Verhinderungspflege jährlich durch Pflegedienst oder sonstige Pflegeperson	
1.612 € (bei Nichtausschöpfen der Kurzzeitpflege zusätzlich 806,00 € bis max. 2.418,00 €)	
Kurzzeitpflege jährlich	
1.774 € (bei Nichtausschöpfen der Verhinderungspflege bis max. 3.386,00 €)	
Tagespflege monatlich eigenes Budget, Keine Anrechnung auf das Pflegegeld bzw. Pflegesachleistung	
1.612 €	1.995 €
Entlastungsbetrag Nutzung z.B. für Betreuung, Hauswirtschaft, Unterkunft und Verpflegung	
125 €	
Pflegehilfsmittel zum täglichen Gebrauch z.B. Schutzhandschuhe, Desinfektionsmittel für Betreuung, Hauswirtschaft	
Monatliche Aufwendungen bis zu 40 €	
Technische Hilfsmittel (z.B. Pflegebett, Haltegriffe)	
In der Regel leihweise	
Hausnotruf-System monatlich	
25,50 €	
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (z.B. Treppenlift, Badezimmerumbau)	
Bis zu 4.000 € je Maßnahme	



Leistungen für Pflegebedürftige

Pflegegeld

Pflegebedürftige erhalten Pflegegeld, wenn sie durch Angehörige, Nachbarn oder Freunde versorgt werden und sind verpflichtet einen Pflegeeinsatz durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung zur Beratung heranzuziehen – bei Pflegegrad 2 und 3 mindestens einmal halbjährlich und bei Pflegegrad 4 und 5 mindestens einmal vierteljährlich. Die Kosten für diese Beratung werden von den Pflegekassen übernommen. Mit dem Pflegegrad 1 können bis zu zwei freiwillige Beratungsbesuche durch einen Pflegedienst in Anspruch genommen werden.

Leistung der Pflegekasse nach §37 SGB XI

Pflegesachleistung

Pflegekräfte eines ambulanten Dienstes erbringen bei den Pflegebedürftigen vorab vereinbarte Pflegeleistungen. Diese werden vom Pflegedienst direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Zusätzlich können Sie Beratungsbesuche durch den Pflegedienst in Anspruch nehmen, wie bei denen, die Pflegegeld beziehen.

Pflegebedürftige können 40 % der Pflegesachleistung als Betreuungsleistungen durch einen Besuchsdienst abrufen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit Betreuungsleistungen über Sachleistungen in Anspruch zu nehmen. Hierbei wird nach Zeit abgerechnet. Dafür muss im Vorfeld die Leistungsart auf Kombinationsleistung umgestellt werden.

Leistung der Pflegekasse nach §36 SGB XI

Kombinationsleistungen

Wenn sich der Pflegedienst und die Angehörige die Versorgung teilen und die Sachleistung nicht in voller Höhe ausgeschöpft wird, kommt die zusätzliche Kombinationsleistung zum Tragen. In diesem Fall wird anteilig Pflegegeld ausgezahlt. Es können zusätzliche Beratungsbesuche durch den Pflegedienst in Anspruch genommen werden.

Leistung der Pflegekasse nach §36 und §37 SGB XI

Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Die 125 €, die für Betreuungs- bzw. Entlastungsleistungen zur Verfügung stehen, können nur von einer anerkannten Organisation abgerufen werden. Wird der Jahresbetrag von 1.500 € nicht vollständig abgerufen, kann der restliche Betrag mit in das nächste Jahr (1. Jahreshälfte) genommen werden. Beim Pflegegrad 1 können diese 125 € auch für die Pflege eingesetzt werden, wie z.B. 1 x wöchentlich Duschen.

Leistung der Pflegekasse nach §45b SGB XI

Verhinderungspflege

Ist ein Angehöriger im Urlaub bzw. verhindert (z.B. Krankenhausaufenthalt) steht für die Versorgung im Rahmen der Verhinderungspflege bis zu 6 Wochen im Jahr ein Betrag von 1.612 € zur Verfügung — ab Pflegegrad 2. Zuhause ist eine stundenweise Inanspruchnahme über einen längeren Zeitraum möglich. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens sechs Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Verhinderungspflege für Kinder - Leistungsänderung zum 01.01.2024

Für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit den Pflegegraden 4 und 5 wird der Anspruch der Verhinderungspflege erweitert:

Der Anspruch auf Verhinderungspflege wird von 6 Wochen auf 8 Wochen verlängert und die Voraussetzung, dass die Pflegeperson das pflegebedürftige Kind vor der erstmaligen Verhinderung 6 Monate gepflegt haben muss (Vorpflegezeit), entfällt. Außerdem können die Leistungen der Kurzzeitpflege vollständig in Leistungen der Verhinderungspflege umgewandelt werden. Eine Erhöhung der Leistungen ist dabei allerdings zunächst nicht vorgesehen.

Leistung der Pflegekasse nach §39 SGB XI

Kurzzeitpflege

Zusätzlich steht ab Pflegegrad 2 ein Betrag für 1.774 € pro Jahr zur Verfügung für die Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege-Einrichtung, wenn ein Angehöriger im Urlaub bzw. verhindert ist oder wenn die Versorgung vorübergehend zu Hause nicht möglich ist.

Wird die Verhinderungspflege nicht abgerufen, kann der Betrag auf 3.386 € erhöht werden. Die Kurzzeitpflege kann dann bis zu 8 Wochen in Anspruch genommen werden.

Nutzen Sie die Kurzzeitpflege nicht, können 806 € als zusätzlicher Betrag für die Verhinderungspflege verwendet werden, insgesamt bis zu 2.418 €.

Leistung der Pflegekasse nach §42 SGB XI

Umbaumaßnahmen

Pro Umbaumaßnahme gibt es eine Höchstförderung von 4.000 €. Wohnen mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, ist der Zuschuss auf insgesamt 16.000 € begrenzt. Von den Pflegekassen wird ein Umzug als Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes mit einem Kostenzuschuss von bis zu 4.000 EUR je pflegebedürftige Person finanziert.

Leistung der Pflegekasse nach §40 SGB XI

Hilfsmittel des täglichen Gebrauchs

Für bestimmte pflegerische Hilfsmittel (z.B. Handschuhe, Einmal-Unterlagen) stehen 40 € im Monat zur Verfügung. Die Ausgaben müssen bei der Pflegekasse eingereicht werden oder es besteht ein Vertrag über eine Lieferung durch einen Vertragspartner Ihrer Pflegekasse.

Leistung der Pflegekasse nach §40 SGB XI

Tagespflege

In der Tagespflege wird der Alltag gemeinsam mit den Gästen gestaltet. Hierbei werden individuelle Bedürfnisse und gewohnte Strukturen berücksichtigt. Die Tagespflege bietet ein attraktives und abwechslungsreiches Tagesprogramm, das die Gemeinschaft fördert und eigene Interessen unterstützt. Das Angebot kann tageweise oder auch bis zu 5x wöchentlich genutzt werden. Die Tagespflege ist auch für die pflegenden Angehörigen eine willkommene Abwechslung, die Auszeit vom Pflegealltag ein Geschenk.

Für die Nutzung der Tagespflege wird von der Pflegekasse ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt (ab Pflegegrad 2). Eine Anrechnung auf das Pflegegeld oder die Pflegesachleistungen erfolgt hierbei nicht.

Das Budget ist abhängig vom jeweiligen Pflegegrad (siehe Tab. Seite 3-4). Zusätzlich können Entlastungsleistungen, Verhinderungspflege und anteilige Kurzzeitpflege für die Tagespflege genutzt werden, wenn diese noch nicht für andere Leistungen verbraucht wurden.

Leistung der Pflegekasse nach §41 SGB XI

Hausnotruf

Die Pflegekasse übernimmt monatliche Mietkosten von 25,50 €.

Leistung der Pflegekasse nach §40 SGB XI

Fahrdienst

Ab Pflegegrad 4 bzw. bei Vorliegen einer Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ übernehmen Kranken- und Pflegekassen die Kosten für den Transport zum behandelnden Arzt. Voraussetzung ist eine ärztliche Bescheinigung. Dieses gilt auch bei Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 3 die zusätzlich dauerhaft mobilitätseingeschränkt sind. Dieses wird mit einem Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen.“

Leistung der Krankenkasse nach §60 SGB V

Leistungen für pflegende Angehörige



Pflegeunterstützungsgeld und Pflegezeit

In einer Notsituation haben Beschäftigte das Recht, kurzzeitig (bis zu 10 Arbeitstage) pro Jahr der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um eine bedarfsgerechte Pflege für nahe Angehörige zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für diese Auszeit kann das Pflegeunterstützungsgeld als Überbrückung genutzt werden. Hierbei handelt es sich um eine Entgeltersatzleistung der Pflegekasse, die das Gehalt teilweise ersetzt. Diese Leistungen müssen bei der Pflegekasse der Pflegebedürftigen beantragt werden. Die Notfallsituation muss mit einer Bescheinigung vom Arzt oder Krankenhaus nachgewiesen werden.

Um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen, haben Beschäftigte das Recht, bis zu 6 Monate die Arbeitszeit zu reduzieren oder ganz auszusetzen. Zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase kann eine Auszeit bis zu 3 Monate vollständig oder teilweise genommen werden. Um die Einkommensverluste abzufedern, kann der Beschäftigte für diese Zeit ein zinsloses Darlehen beantragen.

Leistung nach §2 Pflegezeitgesetz und §44a SGB XI

Familienpflegezeit

Wer über einen länger Zeitraum die häusliche Pflege eines nahen Angehörigen übernimmt, kann sich für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten bei einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden teilweise freistellen lassen und auf Antrag auch das staatliche Darlehen erhalten. Dieser Freistellungsanspruch besteht nur gegenüber Arbeitgebern mit 25 und mehr Beschäftigten.

Leistung nach §2 und §3 Pflegezeitgesetz

Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen

Die Pflegekassen bieten kostenlose Pflegekurse selbst oder über verschiedene Kooperationspartner an. Ehrenamtlich Pflegenden haben hier die Möglichkeit, Kenntnis für eine Pflege zu Hause zu erlernen und sich vor Überlastung zu schützen. Darüber hinaus erfahren sie, wo sie Unterstützung verschiedenster Art finden können, und dazu haben sie Gelegenheit, sich mit anderen Betroffenen auszutauschen.

Leistung der Pflegekasse nach §45 SGB XI

Rentenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson

Die Pflegeversicherung zahlt für Pflegepersonen bei wenigstens 10 Stunden Pflegetätigkeit an mindestens 2 Tagen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe ist abhängig vom wöchentlichen Pflegeumfang. Die berechnete Pflegeperson darf pro Woche nicht mehr als 30 Std. erwerbstätig sein und keine Vollrente beziehen.

Leistung der Pflegekasse nach §44 SGB XI

Tag für Tag gut versorgt bei der Diakonie Ruhr

Wir holen das Beste für Sie heraus. Lassen Sie sich von uns individuell und kompetent beraten. Bei Pflegegrad 2-3 besuchen wir Sie auch gerne zweimal jährlich zur Pflegeberatung, damit Sie den Pflegenachweis für Ihre Pflegekasse erhalten. Bei Pflegegrad 4 und 5 besuchen wir Sie gerne auch vierteljährlich.

- Offene Seniorenangebote
- ServiceWohnen
- Besuchsdienst Entgegenkommen
- Unterstützungsdienste
- Ambulante Pflege
- Tagespflege
- Kurzzeitpflege
- Pflegewohngemeinschaften für Menschen mit Demenz
- Stationäre Pflegeeinrichtungen




Sie wissen noch nicht, welche Art des Wohnens oder der Pflege zu Ihnen oder zu Ihrem Angehörigen passt? Sie suchen Unterhaltung und Freizeitmöglichkeiten? Sie wollen für sich und Ihr Leben im Alter vorsorgen? Sie haben weitere Fragen?

Wir freuen uns auf Sie!






Ambulante Pflege

Ambulante Pflege Bochum

-  Heuversstraße 2, 44793 Bochum
-  0234 507020 / 02327 9947270
-  ambulant@diakonie-ruhr.de

Ambulante Pflege Lünen

-  Bebelstraße 200, 44532 Lünen
-  02306 9447738
-  ambulantlunen@diakonie-ruhr.de

Impressum

Diakonie Ruhr gemeinnützige GmbH
Westring 26
44787 Bochum